

Satzung des Fördervereins „Bibliothek und Lesen“ e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V., gegründet am 26.05.1993
2. Der Verein hat den Sitz in Cottbus und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweckbestimmung / Ziele

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 3

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und anderen Zuwendungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein hat das Ziel, die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus in ihren Aufgaben zur Leseförderung, der Informationsbereitstellung und -vermittlung zu unterstützen sowie die Bibliothek als Einrichtung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu stärken.
3. Der Verein bemüht sich im Zusammenwirken mit der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus, die Belange dieser Einrichtung verstärkt ins Bewusstsein der Bürger zu heben.
4. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bereitstellung von Medien. Er will zum Nutzen der Bürger den Leistungsstandard der Bibliothek und deren technische Ausstattung verbessern und das Veranstaltungsangebot erweitern.
5. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Vereins, die Stadt Cottbus als Träger der Einrichtung von ihren Verpflichtungen zu entlasten. Der Verein hat nicht das Ziel, als Träger der Einrichtung zu fungieren.

- § 4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

§ 7

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen

§ 8

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - oder Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 10 Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch die Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kassenprüfers/in
 - Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes,
 - die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren. Die

unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

§ 13

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Vorstand

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - dem Beirat des Vereins
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin, der Schriftführer/ die Schriftführerin. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Beirat, der aus bis zu acht Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 15

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/ Kassenprüferin.

Auflösung

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cottbus, die es zur Förderung der Kunst- und Kultur (Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus) zu verwenden hat.

Cottbus, den 19.02.2014



Vorsitzender/Vorsitzende



Schriftführer / Schriftführerin